



Satzung des Stadtjugendrings Leipzig e.V.

Satzungsgliederung:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Der Zweck des Vereins
3. Gemeinnützigkeit
4. Auflösung
5. Mitgliedschaft
6. Finanzierung
7. Organe
8. Vollversammlung
9. Das Mitgliederforum
10. Vorstand
11. Kassenprüfer*innen
12. Vertretung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Stadtjugendring Leipzig e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig.
- b. Der Stadtjugendring Leipzig e.V. – im folgenden SJR genannt – ist ein freiwilliger, parteipolitisch unabhängiger Zusammenschluss seiner Mitglieder.
- c. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder bleibt gewahrt.
- d. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Zweck des Vereins

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Jugendarbeit und insbesondere der Jugendverbandsarbeit.
- b. Grundlegend für die Tätigkeit des SJR sind:
 - Gegenseitige Achtung der Mitglieder unabhängig von deren politischen, religiösen und weltanschaulichen Einstellungen und Auffassungen
 - Förderung und Verwirklichung humanistischer, sozialer und demokratischer Werte
 - Eintreten für Demokratie, Freiheit, Frieden, Toleranz und Bewahrung der Menschenwürde
- c. Dabei hat der SJR unter anderem folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Vernetzungstreffen und Veranstaltungen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches sowohl unter den Mitgliedsorganisationen als auch darüber hinaus auf kommunaler, Landes- und Bundesebene



Seite 2

- Einflussnahme auf jugendpolitische Probleme und Entwicklungen und die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Vertretung der Interessen der Mitgliedsorganisationen und somit der Kinder und Jugendlichen der Stadt Leipzig gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Entscheidungsgremien
 - Einflussnahme auf Finanzentscheidungen in der Kinder- und Jugendförderung
 - Projekte der Kinder- und Jugendarbeit anzuregen, zu begleiten und durchzuführen
 - Kontaktpflege zu anderen Jugendringen
 - Entlastung der Mitgliedsorganisationen von Gremienarbeit durch gemeinsame Sitze und Stimmen in denselben
 - Gemeinsame Aktionen, Veranstaltungen anzuregen und durchzuführen
- d. Der SJR kann, wenn dies zur Umsetzung seiner Ziele notwendig ist, Mitglied anderer Organisationen und Vereinigungen werden.

3. Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Förderung der Jugendhilfe.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen können den Mitgliedern aller Organe erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können an Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Kassenprüfer*innen, Tätigkeitsvergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ausgezahlt werden. Hierüber entscheidet für Vorstandsmitglieder die Vollversammlung, für alle anderen der Vorstand.
- f. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte juristische Person zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Leipzig.

4. Auflösung

Die Auflösung des SJR oder dessen Fusion mit einem anderen e.V. kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden



bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Dies muss vorher schriftlich oder per E-Mail mit der Einladung bekannt gegeben werden.

5. Mitgliedschaft

a. Mitglieder des SJR können werden:

- In Leipzig auf kommunaler Ebene arbeitende, demokratisch organisierte juristische Personen und nicht eingetragene Vereine - die über eine eigene Ordnung oder Satzung verfügen, die in umfassendem Sinne in der Jugendhilfe und der Jugendpolitik tätig sind.
- Jugendverbände und Jugendabteilungen in ihrer besonderen Bedeutung nach § 12 SGB VIII, die einem Gesamtverband angehören und auf der Grundlage einer eigenen Jugendsatzung agieren und die Fähigkeit zu unabhängigen Entscheidungen haben.
- Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Organisationen, die in Aufgabenstellung und Tätigkeit durch Satzung / Ordnung / Programm, einen Grundsatzbeschluss, organisatorische oder andere dauerhafte Festlegungen parteipolitisch gebunden sind.

b. Grundprinzipien demokratisch organisierter Mitglieder sind:

- Unsere Mitglieder sind Orte strukturierter Demokratie. Es gibt nachvollziehbare Rechte und Verfahren über Entscheidungsgemeinschaften und Partizipationsmöglichkeiten.
- Mitgliedschaften in den Mitgliedsorganisationen sind freiwillig und offen organisiert.
- Junge Menschen, die von Entscheidungen betroffen sind, sollen die Möglichkeit erhalten an diesen mitzuwirken. Dieses Recht soll am Grad der Betroffenheit festgemacht werden.
- Die Mitglieder haben ihren Wirkungsschwerpunkt in Leipzig und beteiligen sich zudem regelmäßig am Austausch.

c. Erwerb der Mitgliedschaft

- Das Mitglied erkennt die Satzung des SJR an.
- Das Mitglied arbeitet auf der Grundlage des SGB VIII.
- Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und enthält:
 - Name und Sitz der Antragsteller*in
 - Name und Kontaktadresse der Vorstands- und Leitungsmitglieder
 - Satzung, Statut oder Äquivalent
 - Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit
 - Nachweis einer demokratischen Struktur
 - Angaben zur Zahl der Mitglieder, zum Wirkungsbereich, Zielen und bisheriger Arbeit



- Organigramm/Struktogramm
 - Ansprechpartner*in für den SJR und dessen/deren Erreichbarkeit
 - Genaue Bezeichnung und abgrenzbarer Teil der Organisation, der im SJR aufgenommen werden soll
- d. Der Vorstand prüft die Gegebenheiten und die Erfüllung der Voraussetzungen.
- e. In der Vollversammlung bringt der Vorstand den Antrag ein und der/die Antragsteller*in stellt sich der Vollversammlung zur Anhörung. Danach erfolgt eine Aufnahme mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Die Vollversammlung entscheidet bei der Aufnahme über den Status als Jugendverband oder Jugendabteilung nach § 12 SGB VIII des aufzunehmenden Mitglieds.
- f. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- g. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt
 - Auflösung/Aufhebung der Vereinigung
 - Ausschluss
 - Wegfall des Organisationszwecks Jugendarbeit bzw. Jugendverbandsarbeit des Mitglieds des SJR
- h. Der Austritt kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Jahresende mit einer Frist von zwei Monaten wirksam. Dieser hat die nächste Vollversammlung zu informieren. Er wird mit dem Zugang des Schreibens wirksam.
- i. Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder einem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Das betroffene Mitglied muss auf Wunsch angehört werden. Über den Antrag entscheidet die nächste Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Über den Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen.

6. Finanzierung

- a. Der SJR finanziert sich hauptsächlich durch Spenden und Mittel der öffentlichen Hand.
- b. Der SJR erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Vollversammlung entscheidet.

7. Organe

- a. Organe des SJR sind:
- die Vollversammlung



Seite 5

- das Mitgliederforum
- der Vorstand
- b. Die Sitzungen der Organe können als analoge, als digitale oder als gemischt analoge/digitale (hybride) Veranstaltungen abgehalten werden.
- c. Digitale Veranstaltungen und der digitale Teil der hybriden Veranstaltungen werden in einem nichtöffentlichen, kennwortgeschützten Video-/Audiochat abgehalten. Gäste können zugelassen werden.
- d. Findet eine Sitzung als digitale oder hybride Veranstaltung statt, wird das jeweils nur für die aktuelle Veranstaltung gültige Kennwort mit einer E-Mail an die Mitglieder vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

8. Vollversammlung

- a. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des SJR.
- b. Sitz- und Stimmverteilung
 - Ihr gehören mit je einem Sitz und Stimme die Delegierten der Mitglieder an.
 - Jugendverbände und Jugendabteilungen nach § 12 SGB VIII erhalten aufgrund ihrer besonderen Bedeutung der eigenverantwortlichen Tätigkeit junger Menschen ein Sonderrecht als mehrfaches Stimmrecht von zwei Delegierten mit je einer Stimme.
 - Vorstandsmitglieder haben nur Sitz, aber keine Stimme.
 - Die Delegierten müssen gegenüber dem Vorstand vor Beginn der Vollversammlung gemeldet werden.
- c. Einladung, Meldung von Delegierten und Kandidaturen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.
- d. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- e. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Anberaumung einer Vollversammlung auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder. Der entsprechende Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat daraufhin schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb 5 Wochen, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen die Vollversammlung durchzuführen.
- f. Die Vollversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- g. Anträge müssen zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand eingereicht werden. Jede*r Delegierte und die Vorstandsmitglieder können Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Vollversammlung entscheidet.



Seite 6

- h. Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
- Wahl, Nachwahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer*innen
 - Wahl der Nominierungsliste für den Jugendhilfeausschuss
 - Festlegung des Haushaltplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes, Kassenabschlusses und der Berichte des Vorstandes und der Vertreter*innen der Gremien
 - Beschlussfassung von Grundlagen und Arbeitsschwerpunkten der inhaltlichen Arbeit
 - Beschluss über Anträge der Mitglieder im SJR an die Vollversammlung
 - Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlussfassung zur Satzung
- i. Gäste können durch die Versammlungsleitung zugelassen werden.
- j. Wahlen und Abstimmungen
- Die Vollversammlung beschließt - wenn in der Satzung nicht anders geregelt - offen und mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag jeder*s Delegierten möglich.
 - Bei digitalen und hybriden Veranstaltungen wird durch technisch-organisatorische Maßnahmen sichergestellt, dass geheime Abstimmungen und Wahlen möglich sind.
 - Die Vorstandsmitglieder außer den Vorsitzenden werden - wenn in der Satzung nicht anders geregelt - mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
 - Stehen mehr Kandidat*innen zur Wahl als es Sitze zu verteilen gilt, erfolgt eine geheime Wahl. Dabei hat jede*r Delegierte eine Stimme je Sitz, der besetzt werden soll. Stimmenhäufungen sind unzulässig.
 - Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge der Stimmen, sofern sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese von der erforderlichen Anzahl an Personen nicht erreicht, so gilt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
 - Es können nur so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit auf den letzten entscheidenden Plätzen erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidat*innen eine Stichwahl nach gleichem Prinzip.
 - Über eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist. Eine Änderung in der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.



Seite 7

- k. Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/ der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem/ der Protokollant*in zu unterzeichnen ist.
- l. Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung der Vollversammlung regelt im Allgemeinen den Ablauf der Versammlung, insbesondere:
 - Die Leitung der Vollversammlung
 - Protokollerstellung
 - Umgang mit Wortmeldungen
 - Berufung einer Wahlkommission
 - Wahlverfahren für die Nominierungsliste zum Jugendhilfeausschuss

9. Das Mitgliederforum

- a. Das Mitgliederforum besteht aus je einem*r Vertreter*in der Mitglieder des Stadtjugendrings sowie dem Vorstand. Weitere Personen können als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.
- b. Das Mitgliederforum ist die wesentliche Plattform für den Austausch der Mitglieder untereinander. Daneben soll es den Vorstand in dessen Arbeit unterstützen und beraten. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehören die Beratung über aktuelle Themen der Jugendpolitik, der Vorstandsarbeit und sonstige Entwicklungen im Stadtjugendring, z.B. die Information über neue Aufnahmeanträge von Vereinen oder Verbänden für eine Mitgliedschaft im SJR.
- c. Das Mitgliederforum tritt bei Bedarf zusammen, in der Regel zweimal jährlich. Die Sitzungen des Mitgliederforums werden von einem*r Vertreter*in der Geschäftsstelle geleitet.

10. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus:
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen mindestens eine Person nicht cis männlich ist,
 - zwei bis vier Vorstandsmitgliedern.
- b. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl durch die Vollversammlung festgelegt. Eine Selbstzuordnung der Geschlechtsidentität der Kandidat*innen erfolgt vor der Wahl.
- c. Für den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder oder Angestellte bei einem Mitglied des SJR sind.



- d. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine*n Nachfolger*in kooptieren, die auf der nächsten Vollversammlung bestätigt werden muss.
- e. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- f. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Vollversammlung im Rahmen der Satzung und des sonstigen geltenden Rechtes um.
- g. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf jeder konstituierenden Sitzung eines neuen Vorstandes aufzurufen und innerhalb von 2 Monaten zu überarbeiten ist. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt insbesondere:
 - Vorgaben zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Vorstandssitzungen
 - Verteilung von Zuständigkeiten unter den Vorstandsmitgliedern
 - Eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung
 - Erstattungen von Auslagen für die Vorstandstätigkeit
 - Abrechnung von Reisekosten der Vorstände
 - Umfang für Geschenke und Ehrungen im Verein
- h. Der SJR kann haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter*innen zur Erfüllung seiner Aufgaben beschäftigen. Diesen gegenüber wird der SJR durch den Vorstand vertreten.
- i. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen der Satzung, so kann er von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit abberufen werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.

11. Kassenprüfer*innen

- a. Den von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer*innen (Wiederwahl ist zulässig) obliegt die jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung und der entsprechende Bericht an die Vollversammlung. Sie haben das umfassende Recht die Vereinskasse, die Buchführung und alle notwendigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen.
- b. Kassenprüfer*innen dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
- c. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, im Vorstand und in der Vollversammlung gehört zu werden und Anträge hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten des SJR zu stellen. Sie sind ausschließlich der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.



Seite 9

- d. Die Amtszeit entspricht der Legislatur des Vorstandes. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in aus, ist zur nächsten Vollversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

12. Vertretung

Die juristische Vertretung des SJR im Sinne § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Dabei sind diese an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Gegründet am 18.06.1990.

Diese Satzung wurde am 18.08.2022 als Neufassung beschlossen.